

ministerien, die commandirenden Generale, die Regiments- und Bataillonscommandeure, überhaupt alle Behörden in der Verwaltung des Reichsheers<sup>1</sup>, ferner die preussische Hauptverwaltung der Staatsschulden zur Verwaltung der Reichsschuld unter der Bezeichnung „Reichs-Schuldenverwaltung“<sup>2</sup>, die preussische Staatsschuldentilgungskasse, die preussische Controle der Staatspapiere, die preussische Oberrechnungskammer unter der Benennung „Rechnungshof des Deutschen Reichs“<sup>3</sup>, die Königlich preussische Münze<sup>4</sup>. Die mittelbaren Reichsbehörden, wie die Kriegsminister u. s. w., sind dem Reichskanzler nicht unterstellt; sie unterstehen seiner Leitung nicht, wohl aber der durch ihn ausgeübten Beaufsichtigung von Seiten des Reichs<sup>5</sup>. Soweit die mittelbaren Reichsbehörden aus Beamten bestehen, sind ihre Mitglieder mittelbare Reichsbeamte. Aber auch die unmittelbaren Reichsbehörden bestehen nicht durchweg aus unmittelbaren Reichsbeamten; so sind die nicht oberen Post- und Telegraphenbeamten primo loco Landesbeamte und zwar unmittelbare Landesbeamte und nur mittelbare Reichsbeamte<sup>6</sup>.

Sodann lassen sich richterliche und nicht-richterliche Reichsbehörden unterscheiden. Zu den ersteren gehören das Reichsgericht, das Bundesamt für das Heimathwesen<sup>7</sup>, die Konsulargerichte (Gesetz über die Konsulargerichtsbarkeit, vom 10. Juli 1879, R.-G.-Bl. 1879, S. 197), die Marinestrafgerichte, das Reichsmilitärgericht<sup>8</sup>. Auf die Mitglieder dieser Gerichte — ebenso wie für die Mitglieder des Rechnungshofes des Deutschen Reichs und Militär-Justizbeamte<sup>9</sup>, wohl aber für die Mitglieder des Reichs-Versicherungsamtes — finden die Bestimmungen des Reichsbeamtengesetzes vom 31. März 1873 aber die einstweilige und aber die zwangsweise Versetzung in den Ruhestand, aber die Disciplinarbestrafung und aber vorläufige Dienstenthebung keine Anwendung<sup>10</sup>. Alle diese Mitglieder sind in Bezug auf ihre amtliche (richterliche) Thätigkeit keiner Anweisung eines Vorgesetzten und nur dem Gesetze unterworfen. Dieser Satz gilt bezüglich der richterlichen Thätigkeit nicht nur für die ordentlichen und Militärrichter, für die er besonders vorgeschrieben ist, sondern auch für alle übrigen hier bezeichneten Beamten, auch für die Mitglieder des Reichs-Versicherungsamtes.

Man unterscheidet endlich un selbstständige und selbstständige Finanzbehörden; letzteres sind solche, die nicht auf Anweisung des Reichskanzlers, sondern lediglich nach ihrer richterlichen Ueberzeugung zu entscheiden haben: der Rechnungshof des Deutschen Reichs, die Reichs-Schuldenkommission und die Verwaltung des Reichsinvalidenfonds.

Als höchste Behörde fungirt der Reichskanzler. Ihm sind die Chefs der einzelnen Reichsämter und die unmittelbaren Reichsbehörden unterstellt, die richterlichen unbeschadet ihrer richterlichen Immunität, die selbstständigen Finanzbehörden und das Reichs-Eisenbahnamt unbeschadet ihrer Selbstständigkeit in den Fällen, wo sie nach gesetzlicher Vorschrift den Weisungen Niemandes unterstellt sein sollen. Das Centralbureau des Reichskanzlers, welches den amtlichen Verkehr mit den Chefs der einzelnen Ämter zu vermitteln hat, führt die Bezeichnung Reichskanzlei.

Oberste, dem Reichskanzler unmittelbar unterstellte Reichsämter sind:

I. Das Auswärtige Amt<sup>11</sup>. Seine staatsrechtliche Grundlage findet es in den Art. 5, 11, 15, 17 und 18 der Reichsverfassung, bezüglich der Konsulate noch auf Art. 56 der Reichsverfassung. Seit dem 1. Januar 1870 hat es gegen ein dem Reiche zustehendes Aequivalent von 90000 Mark auch noch die auswärtigen Angelegenheiten des preussischen Staates zu erledigen, und zwar unter dem Namen: „Königlich Preussisches Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten“. Die Ab-

<sup>1</sup> S. oben S. 452, 465 ff.

<sup>2</sup> S. oben S. 443 f.

<sup>3</sup> S. oben S. 416.

<sup>4</sup> S. weiter unten.

<sup>5</sup> S. oben S. 484.

<sup>6</sup> S. oben S. 284, 637 und Art. des Reichsges. vom 28. Oktober 1880, Entsch. in Civilr., Bd.

II, S. 101 a. u. D.

<sup>7</sup> S. oben S. 218.

<sup>8</sup> S. oben S. § 33.

<sup>9</sup> S. oben S. 575.

<sup>10</sup> § 153 des Reichsbeamtengesetz.

<sup>11</sup> Handbuch für das Deutsche Reich 1899, S. 45.